

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
“Governance and Public Policy – Staatswissenschaften”
an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau**

Vom 31. Juli 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang “Governance and Public Policy – Staatswissenschaften” an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau vom 11. Juli 2007 (vABIUP S. 128), geändert durch Satzung vom 17. Januar 2008 (vABIUP S. 67), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift des § 14 wird folgender Passus eingefügt:

„§ 14 a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren“.

b) Nach der Überschrift des § 20 wird folgender Passus eingefügt:

„§ 20 a Zusatzqualifikationen“.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden (§ 14 a).“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

3. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht (Multiple Choice). ³Bei Multiple-Choice-Fragen wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung stellt die Prüfungsaufgaben, soweit es sich um Studienleistungen handelt. ⁵Prüfungsaufgaben, die Bestandteil eines Prüfungsmoduls sind, sind von einem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer oder einer Prüferin zu erstellen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die in den letzten beiden Terminen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erstmals an der Klausur teilgenommen haben. ²Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)

bei mindestens 96,5 Prozent,

1,3 („sehr gut“)

bei mindestens 93, aber weniger als 96,5 Prozent,

1,7 („gut“)	bei mindestens 89,5, aber weniger als 93 Prozent,
2,0 („gut“)	bei mindestens 86, aber weniger als 89,5 Prozent,
2,3 („gut“)	bei mindestens 82,5, aber weniger als 86 Prozent,
2,7 (befriedigend“)	bei mindestens 79, aber weniger als 82,5 Prozent,
3,0 (befriedigend“)	bei mindestens 75,5, aber weniger als 79 Prozent,
3,3 (befriedigend“)	bei mindestens 72, aber weniger als 75,5 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	bei mindestens 68,5, aber weniger als 72 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	bei mindestens 65, aber weniger als 68,5 Prozent,
4,3 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 61,5, aber weniger als 65 Prozent,
4,7 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 58, aber weniger als 61,5 Prozent,
5,0 („nicht ausreichend“)	bei weniger als 58 Prozent

der gestellten Prüfungsfragen.

(4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von dem Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung oder von dem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer oder der Prüferin festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnoten,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.“

4. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen in weiteren Prüfungsmodulen und weiteren Fremdsprachen Leistungen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht mit einbezogen.“

5. In § 22 Abs. 5 erhält die dritte Zeile folgende Fassung:

„VL/PS Schwerpunkte spezieller Soziologien 2 5“.

6. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Zeile 2 wird das Wort „Mittleren“ durch das Wort „Mittelalterlichen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 bis 5 wird jeweils der Passus „/WÜ“ gestrichen.

7. In § 25 Abs. 3 werden das Wort „Spezielles“ durch das Wort „Besonderes“ ersetzt und im Klammerzusatz die Worte „Baurecht oder“ gestrichen.

8. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Zeile 1 werden die Worte „Public Choice“ durch das Wort „Arbeitsmarkt-ökonomik“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird der Passus „z. B zu „Umweltökonomik“, „Wirtschafts- und Unternehmensethik“ oder Sozialpolitik““ gestrichen.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 erhält die letzte Zeile folgende Fassung:

„
 8 25 „.

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Fächerübergreifendes Erweiterungsmodul Wirtschafts- und Sozialpolitik	SWS	LP
VL/WÜ zu Wirtschafts- / Sozialgeschichte	2	5
WÜ Theorien sozialer Ungleichheit	2	5
VL und Ü Wirtschafts-, Finanz- und Sozialsysteme	2	5
VL und Ü Public Economics / Öffentliche Finanzen	2	5
VL und Ü Sozialpolitik	2	5
VL und Ü Arbeitsmarktökonomik	2	5
HS zu Wirtschafts- / Sozialgeschichte	2	10
HS zu Wirtschaftspolitik	2	10
	8 / 10	25“

- c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Fächerübergreifendes Erweiterungsmodul Global Governance	SWS	LP
VL/WÜ zu auswärtigen Beziehungen und	2	5

staatenübergreifenden Organisationen		
VL Völkerrecht	2	5
VL/PS/WÜ Internationale Politik	2	5
VL und Ü Europäische Wirtschaftsintegration	2	5
VL und Ü Internationale Ökonomik	2	5
VL und Ü Public Economics / Öffentliche Finanzen	2	5
HS Internationale Politik	2	10
HS zu auswärtigen Beziehungen und staatenübergreifenden Organisationen	2	10
	8 / 10	25"

10. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Zeile 1 wird das Wort „Mittleren“ durch das Wort „Mittelalterlichen“ ersetzt.

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Fachliches Erweiterungsmodul Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Geschichte	SWS	LP
Zu wählen sind 2 LV:		
VL /AK zu Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Alten Welt	2	5
VL /AK zu Staat, Herrschaft und Gesellschaft im mittelalterlichen Europa	2	5
VL /AK zu Staat, Herrschaft und Gesellschaft in der Moderne	2	5
	4	10"

11. In § 32 Abs. 3 Zeile 2 werden das Wort „Spezielles“ durch das Wort „Besonderes“ ersetzt und im Klammerzusatz die Worte „Baurecht oder“ gestrichen.

12. In § 35 Abs. 3 werden in Zeile 1 die Worte „Public Choice“ durch das Wort „Arbeitsmarkt-ökonomik“ ersetzt

13. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹Von dem oder der Studierenden sind Schlüsselqualifikationen in multimedialen Präsentationstechniken und softwaregestützter Datenanalyse nachzuweisen. ²Der Erwerb erfolgt durch den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den angebotenen Veranstaltungen.“

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Nach den bisherigen Vorschriften erworbene Leistungspunkte bleiben erhalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 23. Juli 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 25. Juli 2008, Az HA2.I-10.3940/2008.

Passau, den 31. Juli 2008

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 31. Juli 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Juli 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 31. Juli 2008.